



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Ejusdem Memoriale an den Chur-Fürsten und Städte-Rath, Kitzingen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

auch Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. Herzogen, meines gnädigen Fürsten und Herrn, allerdings wiederholet und gebeten, darbey aber expresse protestiret, bedinget und dargethan haben, daß gemeldte Schwarzenbergische Graf- und Herrschaften nicht zum Lehnhof des Fürstlichen Hauses Osnobach, sondern des Fürstlichen Hauses Culmbach gehören, auch Seine, Herren Marggraf Christians, Fürstliche Gnaden, mein gnädiger Fürst und Herr, wie zuvor alle, also auch jegigen Besizer und Inhabern dieser Graf- und Herrschaften, für dero allein zuständige und angehörige Lehn-leute gehalten und noch halten, und dahero an deren wohl-befugten Dominio directo, durch das übergebene Memorial nichts präjudiciret werden solle noch könne, mit wiederholter nochmaliger dienst-befissener Bitte, die gesuchte Restitution ein als den andern Weg befördern zu helfen, und sich dieses Streits (dessen sich beyde nahe anverwandte Fürstliche Häuser wohl vergleichen werden) nicht irren, jedoch ad Protocollum nehmen, und dem hoffenden Friedens-Instrumento mit einverleiben zu lassen, wie in alle Wege recht und billig ist; auch mein gnädiger Fürst und Herr die gute Confidenz, mit Dank zu meinem Großgünstigen, Hochgeehrten Herren tragen, denen zu groß- und günstigem Favor ich mich bestes Fleißes befehle. Actum Münster den 9. Febr. Anno 1646.

1646.
Febr.

Præsent. d. 10. Febr.
Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten
Herren

dienstbefissener ergebener

Johann Müller.

N. II.

Diëctum Osnabr. 12. Februar.
Anno 1646.

Ejusdem Memoriale an den Chur, Fürsten und Städte-Rath ꝛ. Ritzingen betreffend.

Præm. præmitt.

N. II.
Culmbach-
schen Gesand-
ten Memorial
wegen Ritzin-
gen.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und günstigen, Hoch- und geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. meines gnädigen Fürsten und Herrn Principals, mir in Gnaden zugefertigtem Special-Befehl, ich gebühlich und dienstlich anzufügen nicht unterlassen: Ob wol aus den in öffentlichen Druck gegebenen Actis und daraus gezogenen, in Anno 1641. bey dem damaligen Reichs-Tage zu Regensburg distribuirten Extractu, notorium und in continenti noch ferner erweislich, daß das Stifft Würzburg die Reichs-Lehnbare Burg und Stadt Ritzingen am Maynfluß in Francken gelegen, cum pertinentiis, so lange selbige in rerum natura gewesen, niemahln ganz sondern allein zwey in Annis 1339. und 1406. von Herrn Gottfriedem und Johannsen von Hohenlohe, vermittelst jedesmahl darüber ausgebrachter Römisch-Kaiserlicher und Königlich-Belehrung, erlangte und zusammen, respectu totius fünf Achtheil betreffende Theile daran gehabt, dieselbe auch, und kein mehrers hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn in Gott ruhendem Tritavo, weyland Herrn Albrechten, Marggrafen, darnach Churfürsten zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg ꝛ. hochblbfeeligsten Angedenckens, für sich und Dero Erben, in Anno 1443. um 36100. Goldfl. verpfändet, zu usufructuiren, eingegeben und zu reluiren bedinget; dabeneben aber den Herren Burggrafen zu Nürnberg und Marggrafen zu Brandenburg den ad constituendum totum, über obbenannte Zweyen noch übrigen dritten erst hocherwehnter Fürstlichen Familie, bereits in Anno 1390. vor aller Würzburgischen oppignoration mit rechtmäßigem Titul Römisch-Königlicher Investitur erlangten, auch noch in selbigem Jahr in Contradictorio coram arbitris erhaltenen, von Gottfriedem und Conraden von Hohenlohe, genannt von Brauneck herrührenden ein dritten und sechzehenden, oder per æquipollens kürzer auszusprechen, die über obbedeutete Würzburg-

Kkk ff 3

bur-

Febr.
1646.

burgische fünf- noch drey Aetheil anreichenden Theil, an gemeldter Burg und Stadt, sowol vor und nach solcher letzten, als auch vor bey und nach der sonsten auch vorhero in Anno 1399. auf 12000. Goldgülden constituirten, aber in Anno 1416. abgeledigten ersten, wie auch vor bey und nach der andern in Anno 1434. ebenmäßig um 12000. Goldgülden Hauptguth contrahirten, in vorherührter dritter und letzter wieder mit begriffener Verpfändung der Würzburgischen Theile, mit fast unzählbaren verbal- und real-Confessionibus, und sonderlich in allen seit Anno 1390. bis auf das Jahr 1625. von Fällen zu Fällen, so ofte es zu schulden kommen, an seiten des Stifts eingezogenen Erbhuldigung zu Kitzingen selbst erkandt: Ja hochbesagte Herren Burg- und Marggrafen, in gemeldter Proposition, zu verstehen auf drey Aetheil an Beeth, Dienst, Abgaben, Lager, Umgeld, Steuer und andern herrschaftlichen juribus & redditibus solche ganze Zeit über, und nahmentlich auch in den Jahren, da Dieselbe nichts von Würzburg Pfands-weise innen gehabt, benanntlich von Anno 1390. bis 1399. und von Anno 1416. bis 1434. mit und neben sich, ohne einige Hinderung oder Contradiction, wissenschaftlich participiren lassen: welche also selbst erkannte Burg- und Marggräfliche jure proprio competirende Mitherrschafts-Gerechtigkeit, dann durch ein und andere darzu kommende Würzburgische oppignoration derselben Theile, wie die Vernunft giebt, ja keinesweges absorbiert worden, noch absorbiert werden können, und kürzlich zu reden, den Stift Würzburg, weder vor, bey oder nach unterschiedlich vorgangenen Verpfändungen seiner Theile, sich für Allein-Herrn diß Orts, ausser des jetzt folgenden Verlauffs, doch gar niemals ausgeben dürfen, noch solches in Abmangel zur acquisition in allerwege notwendiger Römischer Kayser- oder Königlichlicher Belehmung, bey dem einen, nemlich vorweylen Brauneckschen, nunmehr aber Brandenburgischen Haupt-Theil, mit Bestand oder Grund der Wahrheit thun können, daß doch dessen allen ungeachtet und unbetrachtet, im verwichenen 1626. 1627. 1628. und 1629. bey unternommener Abführung obberührter letzter Würzburgischer Pfandschaft pro 39100. Goldgülden, an statt obbenannter dafür versetzter Theile, gemeldte Stadt ganz angesprochen, solch unbillig Postularum auch bey den zwischen beyder Religion zugethanen Ständen des Heiligen Reichs vorgewiesenen diffidentien und Mißverständnissen, nicht ohne (theils) per expressum darauf genommenes Absehen behauptet und durchgedrungen, also hocherwehnten meinen gnädigen Fürsten und Herrn Commitenten in Seiner Fürstlichen Gnaden noch unmündigen Jahren, neben den Würzburgischen verpfändeten, zugleich nicht allein, obberührter dero niemals von dem Stift Würzburg jure pignoris, sondern e momento primavæ acquisitionis Anno 1390. jederzeit jure proprio ingehabter, auch solchergestalt vor Gott und aller ehrbaren Welt noch gebührender und zustehender ein dritter und sechzehender Theil, samt seiner Zugehörte, sondern auch 2) das ebenfalls gar nie in oppignoratione vel lite versetzte Closter Kitzingen, und dieses zwar ohne einzige weder gegen vorhochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen damals verordnet gewesene Fürstliche Vormundschaft, noch in specie gegen dem gleich Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meinen auch gnädigen Fürsten und Herrn, dessen Fürstliche Gnaden doch zum halben Theil dabey interessiret, vorhergangene Klage, Citation, Gehör, Beweis, Cognition oder Condemnation, ja auch ungeachtet der sonsten schon längst zuvor derenthalben mit dem Stift Bamberg am Kayserlichen Cammer-Bericht zu Spener verfangenen notorischen litispenspendenz: und 3) andere mehr denen Herren Burg- und Marggrafen separatis titulis acquirte Particular-Stücke und Gerechtigkeiten hinweg genommen; also dadurch die in der Kayserlichen Urthel darauf erfolgter Declaration und Executions-Commission præscribirte limites, krafft deren allen mehr nicht, als was der Pfands-Brief vermag, und consequenter freylich nicht ganz Kitzingen, sondern nur die verpfändete Stiftische Theile daran, in die Execution gezogen, hochgedachtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn Commitenten aber, oberwehnte dero, besage erst berührter Declaratorix, originaliter bescheinigte Erb-Portion und dahero gehaltenes, auch

1646.
Febr.

1646.
Febr.

auch noch habendes Gemeinschafts-Recht an gemeldter Burg und Stadt, mit ihren Ein- und Zugehörungen, und was man a parte des Hauses Brandenburg bey dem actu executionis noch weiter liquidiren würde, vorbehalten seyn und ruhig verbleiben: wegen des Closters aber, vermöge derenthalben ausgegangenen absonderlichen Kayserlichen Rescripti gar nicht exequiret, sondern nur die Beschaffenheit erkundiget, und zu weiterer Kayserlichen Verordnung berichtet werden sollen, allzuweit überschritten worden.

1646.
Febr.

Wann dann solches alles nach gestalt vorgewesenen beandten Läuften zwar nicht zu ändern gewesen, darein gleichwohl von hochgedachtes meines gnädigen Fürsten und Herrn wegen, mit Stillschweigen gar nicht gehelet, sondern gegen die, theils so gar contra Jus Gentium, inauditis & incitatis, quorum interest, häufig mit untergelauffene Nullitäten, Ubereilungen & excessus Sententiarum Declarationis & Commissionis Caesareae (so man zwar allein necessitate juris sui defendendi, sonst aber salvo cujusvis honore ac debito respectu desuper protestando, will gemeldet haben) vor Notario und Zeugen, bey Relaxation der Unterthanen Pflichte, und sonst zu vielen unterschiedlichen mahlen öffentlich in solennissima forma protestiret, und nicht allein hochgedachten Herrn Marggraf Albrechts Fürstliche Gnaden, der Abgang an den zu gering im Halt ausgezahlet 39100. Gold-Gulden Pfand-Schillings, sondern zusehender das Hauptwerk und alles dasjenige, was dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg, zu Wiedererlangung des Seinigen, wessen es also ungütlich depollesioniret, in einige weg, damalen oder künftig, nützlich oder ersprießlich oder nothwendig seyn möchte, per expressum ausbedinget und vorbehalten, und dergleichen Reservat, so gar den sonst höchst-beschwerlichen Executions-Bescheiden selbst mehr denn an einem Ort mit angeheftet; in krafft dessen auch diese Sache bereits in Anno 1641. bey dem Reichs-Tage zu Regensburg angebracht, daselbst aber das Friedens-Werk und dessen Stabilirung, auch gehörige Abhelfung dieser und anderer dergleichen Beschwerden, zu keiner Erledigung gelanget, sondern allein der Anfang dazu mit Veranlassung gegenwärtiger Congressuum gemacht worden; bey welchen dann unter andern auch davon zu handeln, daß zu Wieder-Aufrichtung des durch sothane Proceduren nicht wenig geschwächten alten deutschen Vertrauens, dasjenige, so unter währenden innerlichen Kriegen einem oder dem andern Theil, nicht nur mit öffentlichen Feindes Gewalt, sondern auch sub specie Juris, ohne gnugsame Verhör und Erkenntnis der Sachen, cum injuria partis alterius zumal in ætate ejusdem adhuc pupillari, abgenommen und entzogen worden, restituiret werden solle:

Als ihue im Nahmen und auf Befehl, wie obstehet, Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren ich hiemit gebührendes, inständiges Fleißes bitten und ersuchen, sie wollen unbeschwert sich belieben lassen, es bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Hochansehnlichen Herren Commissarius, und wo es sonst mehr die Nothdurfft ersfordern mag, mit ersprießlicher Remonstration dahin zu vermitteln, damit dieses mehr hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn auf der kundbaren Billigkeit gegründetes Desiderium, seiner hohen Wichtigkeit nach, als dabey neben der ganzen Chur- und Fürstlichen Familia zu Brandenburg, auch beyde Erb-Verbrüder Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen und Hessen notorie mit interessiret, in behörige Consideration gezogen, beherziget, Ihre Fürstliche Gnaden ohne Verzug in den Stand, worinnen der weyland auch Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg in Preußen 2c. hochernannter Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater und Vorfahr am Fürstenthum, Christblicher Gedächtnis, in Anno 1618. Ihre Fürstliche Gnaden selbst aber noch neulich, nemlich im Januario Anno 1629. bey vorgangener wiederrechtlicher Abnahm sich befunden, und nemlich bey Burg und Stadt Kisingen cum Pertinentiis, mit dem Stifft Würzburg nach Proportion ihres daran gebührenden ein dritten und sechzehenden Theil in gemeine und Mitherrschaftliche respective des Closters und anderer Ihrer Fürstlichen Gnaden theils allein, theils und nemlich, so viel das Closter betrifft, mit und neben auch hochbesagtes meines gnädigen Fürsten und Herrn,

1646.
Febr.

Herrn, Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg ꝛc. Fürstliche Gnaden separatin
zustehenden Particular-Stücken und Gerechtfame in absonderlichen Possess, Ruh-
und Rießung, cum omni causa tam in Ecclesiasticis quam in Politicis bestän-
dig restituiret, und solches dem Instrumento Pacis, und hiernächst darüber fol-
gender allgemeiner Reichs-Satz und Bekräftigung, gleich anderer Stände Beschwerden
und derselben Erledigung, specificie einverleibet werden möge. Hierdurch wird die
Gerechtigkeit, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpu-
blicarum befördert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammenseßen auch so weit
wieder gestiftet, die vorhabende Reichs-Beruhigung nicht wenig besteißet, auch
Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und
Geehrten Herren Merita, gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation,
und in specie dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg mit Ruhm vermehret,
welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Commitent, um Eurer Hoch-
würden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren in
Freundschaft, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstli-
che Gnaden denselben sämtlichen ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen er-
bbüßig verbleiben. Signat. &c.

1646.
Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstrwilliger

Fürstlich- Brandenburg- Dnolsbacher
Gewalthaber.

N. III.

Dicat. Osnabr. d. 12. Febr.
1646.

Ejusd. Memoriale ad eosdem, Wülzburg betreffend.

N. III.
Ejusd. Me-
moriale
Wülzburg be-
treffend.

Des heiligen Römischen Reichs Höchst- Hoch- und Löblicher Chur-Fürsten und
Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten versammelte hochansehn-
lich- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räte und Bottschaftter, Hochwürdige,
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Bestrenge, Best und Hochgefährte, Ehren-
veste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch-
und Geehrte Herren. Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und
Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig-Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc.
meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen, mir in Gnaden zugefertigten
Special-Befehls, ich gebühlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen Reichs-Kün-
dig auch aus beygefügtem Abdruck am 17 Decembr. Anno 1631. zu Weissenburg am
Nortgau aufgerichteten Accords mit mehrern zu ersehen, welchergestalt hochgedach-
te Ihre Fürstlichen Gnaden und Dero Fürstlichen Hauses, bey ermeldtem Weissenburg
gelegene Vestung Wülzburg dem damahligen Kayserlichen General-Lieutenant,
Herrn Grafen von Tylli seel. von Ihrer Fürstlichen Gnaden Vormundschaft, mit
gewissen capitulirten Reservatis übergeben, und dabey lauter bedinget worden, daß
bey solcher Ubergabe hochgedachter Fürstlicher Brandenburgischer Vormundschaft,
von wegen der Fürstlichen Pupillen alle Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Welt-
lichen, zusamt der Defnung ruhig continuirenden Possession und leiblicher Vestung
vorbehalten, und es Deroselben allerdings ohne Verfang, auch zu einiger privir- oder
depossidierung nicht angesehen, weniger dahin zu ziehen oder zu versehen, sondern viel-
mehr die einlegende Guarnison, sobald die dazumal selbiger Orten vorgewesene Ges-
fahr und Unruhe gestillet, ungeachtet der Krieg anderswo fortgestellt, wieder abge-
führet, der Platz der Fürstlichen Vormundschaft, oder einem regierenden Marggra-
fen von Brandenburg zu Dnolsbach, mit allem Geschüt, Munition, Getreid und
allen